

Vereinbarung zur Finanzierung einer Direktversicherung gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG)

Zwischen
(Arbeitgeber) _____

und
Herrn/Frau (Mitarbeiter/in) _____
nachstehend „Mitarbeiter“ genannt,
wird in Abänderung des Arbeits-/Anstellungs-/Dienstvertrages vom _____

mit Wirkung vom _____ folgendes vereinbart:

1. a) Entgeltumwandlung

Der zukünftige Entgeltanspruch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin wird um den Betrag von

_____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich herabgesetzt.

b) Vermögenswirksame Leistungen (VWL)

_____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

c) Leistungen des Arbeitgebers

Der Arbeitnehmerbeitrag (Entgeltumwandlung inklusive VWL) erhöht sich um einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von

_____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Der Arbeitgeberbeitrag beinhaltet die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge Ja Nein.

d) Die Summe der Beiträge aus a) bis c) von insgesamt _____ EUR wird der HanseMerkur Lebensversicherung AG im angegebenen Zahlungsrhythmus zur Verfügung gestellt.

Hinweis zur Dynamik: Besteht die Versicherung mit Anpassungsrecht (regelmäßige Steigerung von Versicherungsleistungen und Beiträgen), so bezieht sich diese Vereinbarung auch auf die aus der jeweiligen Erhöhung resultierenden Erhöhungsbeiträge.

2. Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur solange gewährt, wie der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf einen zukünftig auf gesetzlicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet, soweit der Arbeitgeberzuschuss die Weitergabe der Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet.

3. Versorgungszusage

Hieraus entsteht ein Anspruch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin auf Versicherungsschutz in Form einer Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG – beitragsorientierte Leistungszusage). Der entsprechende Betrag wird vom Arbeitgeber gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei an die HanseMerkur Lebensversicherung AG zugewendet. Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer in Form einer Rentenversicherung oder Berufsunfähigkeitsversicherung auf das Leben des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bei der HanseMerkur Lebensversicherung AG geführt. Die Versorgungsanwartschaft ist für den Mitarbeiter im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (sofortige Unverfallbarkeit für Entgeltumwandlungen) und kraft Entscheidung des Arbeitgebers (vertragliche Unverfallbarkeit für Arbeitgeberleistungen) von Beginn an unverfallbar.

4. Verwendung der Beiträge

Die Versicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichtet, als der Arbeitgeber zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Die Beitragszahlungspflicht entfällt insbesondere auch dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Dauer der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter/der Mitarbeiterin die Versicherungsbeiträge aus privaten Mitteln zahlen oder beitragsfrei stellen. Genauere Daten zum Werteverlauf der Versicherung sind in der Garantiewertetabelle des Versicherungsscheins ersichtlich. In der Anfangszeit der Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. Verbraucherinformationen) nur ein geringer Rückkaufswert bzw. nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Nach Beendigung der entgeltlosen Dienstzeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe wieder aufgenommen.

5. Vorzeitige Inanspruchnahme

Im Versicherungsvertrag wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Mitarbeiter, eine Beleihung oder Abtretung bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser das 62. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet wurden.

6. Entgelt als Bemessungsgrundlage

Bei Gehaltsveränderungen (Erhöhung/Senkung/veränderte Verteilung) sowie bei Veränderungen und Berechnungen sonstiger Lohn-/Gehaltsteile und lohn-/gehaltsabhängiger Leistungen bleiben die Gesamtbezüge maßgebend (einschließlich der Bezüge aus Ziffer 1.a), sofern die Berechnungsgrundlage diese Bezüge erfasst.

Verändern sich die Verhältnisse nachhaltig, die zu dieser Vereinbarung geführt haben, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

_____, den _____, den _____

Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

